



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/40/49-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2012); Stellungnahme
Bezug: BMG-92254/0029-II/A/2/2011

DATUM

26.01.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf und zu der damit im Zusammenhang stehenden Frage im Versendungsschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 34c:

1. Gemäß § 37 MTF-SHD-G umfasst der medizinisch-technische Fachdienst die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken, wobei diese Tätigkeiten nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden dürfen.

Den Erläuterungen folgend geht die Initiative für das geplante Vorhaben auf das Land Niederösterreich zurück, da "in niederösterreichischen Krankenanstalten derzeit ca 550 Bedienstete des medizinisch-technischen Fachdienstes (arbeiten), deren Arbeitsfelder über die im MTF-SHD-G festgelegten Regelungen hinausgehen. Konkret werden Tätigkeiten ohne ärztliche Aufsicht durchgeführt, für die nach den gesetzlichen Regelungen Angehörige der gehobenen-technischen Dienste zuständig wären." Nach Aussage des Landes Niederösterreich – so die Erläuterungen weiter – besteht diese Problematik, wenn auch in geringerem Ausmaß, auch in anderen Bundesländern.

Der geplante § 34c versucht dieses Problem dadurch zu lösen, dass Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin berechtigt sind, Tätigkeiten auszuüben, die vom Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht erfasst sind bzw über dieses hinausgehen.

2. Die vom Bundesland Niederösterreich geschilderte Problematik ist für das Land Salzburg nur von untergeordneter Bedeutung: Dem verfügbaren Datenmaterial folgend (Quelle: Personalstatistik BMG, Stand 31. Dezember 2010) sind in den Betten führenden Krankenanstalten des Bundeslandes Salzburg 42 diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (35 Vollzeitäquivalente), davon 34 in den landeseigenen Krankenanstalten, tätig. Für den Bereich der selbstständigen Ambulatorien kommt lediglich eine Person in Betracht, wobei Grund zur Annahme besteht, dass auch diese Person in einer der Betten führenden Krankenanstalten tätig und daher zahlenmäßig bereits erfasst ist. Der Anwendungsbereich des geplanten § 34c erstreckt sich lediglich auf vier Personen, von denen zwei Personen im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst sowie jeweils eine Person im radiologisch-technischen Dienst und im physiotherapeutischen Dienst. Eine exakte Darstellung der Zahl der vom geplanten § 34c betroffenen Personen ist jedoch nicht möglich, da die in dieser Bestimmung enthaltene Umschreibung der Tätigkeiten (arg "einzelne Tätigkeiten gemäß § 2 Abs 1, 2 und 3, die vom Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht erfasst sind") unpräzise ist und seitens des Bundesministeriums für Gesundheit erst konkretisiert werden soll. Damit fehlt aber auch ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass seitens der Betroffenen Forderungen nach Abgeltung der Kosten der Zusatzausbildung einerseits und höhere Gehaltsforderungen nach Absolvierung der Zusatzausbildung erhoben werden.

In fachlicher Hinsicht wird das geplante Vorhaben im Hinblick auf die Bestrebungen, in den Krankenanstalten Qualitätskriterien verbindlich umzusetzen, für bedenklich gehalten. erinnert wird in diesem Zusammenhang daran, dass sich das Land Salzburg aus Gründen der Qualitätssicherung auch gegen den § 111 Abs 3 GuKG ausgesprochen hat.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20801-1293/52-2012, Intern
16. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20901-MTD/1/50-2012, Intern